



Präsenzunterricht ab 6. Juni 2020 an den obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden

Kantonales Schutzkonzept und schulorganisatorische Richtlinien

2. Juni 2020

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Kantonales Schutzkonzept | 3 |
| 2.1 | Grundregeln | 3 |
| 2.2 | Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2) | 4 |
| 2.3 | Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen | 5 |
| 2.4 | Unterricht..... | 5 |
| 2.5 | Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln | 5 |
| 2.6 | Schülertransporte | 5 |
| 2.7 | Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten..... | 5 |
| 2.8 | Einzelsettings | 5 |
| 2.9 | Musikschulunterricht | 5 |
| 2.10 | Fachräume (inkl. Turnhallen) | 6 |
| 2.11 | Schwimmunterricht | 6 |
| 2.12 | Sportunterricht..... | 6 |
| 2.13 | Pausenplatz..... | 6 |
| 2.14 | Schul- und familienergänzende Betreuung / Mittagstisch..... | 6 |
| 2.15 | Schulanlässe, ausserschulische Lernorte | 7 |
| 2.16 | Abschlussarbeiten im Projektunterricht..... | 7 |
| 2.17 | Schnupperlehren | 7 |
| 2.18 | Stellwerktests und Lingualevel..... | 7 |
| 3 | Beurteilung, Zeugnis, Promotion und Laufbahnentscheide (gilt für Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule) | 8 |
| 4 | Schuldienste | 8 |
| 5 | Personelles | 8 |
| 5.1 | Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19..... | 9 |
| 5.1.1 | Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben | 9 |

1 Ausgangslage

Das vorliegende Papier gilt ab dem 6. Juni 2020 für die obligatorischen Schulen des Kantons Obwalden (Kindergarten-, Primarstufe und Sekundarstufe I).

Es beinhaltet:

- 1. Kantonales Schutzkonzept**, welches die Massnahmen des nationalen Schutzkonzeptes des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 29. April 2020 beinhaltet bzw. teilweise ergänzt und die Lockerungen, die vom Bundesrat am 27. Mai 2020 beschlossen wurden berücksichtigt.
- 2. Schulorganisatorische Richtlinien**, welche den Umgang betreffend Beurteilung, Zeugnis, Promotion, Laufbahnentscheide, Schuldienste, personellen Entscheiden regelt.

Die Richtlinien und Schutzmassnahmen sollen eine möglichst einheitliche Praxis gewährleisten. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen.

Falls sich die Einschätzung der Situation ändert, kann das vorliegende Dokument angepasst werden.

Änderungsprotokoll zur Version vom 4. Mai 2020

| | |
|------------|---|
| 02.06.2020 | Ergänzt: Kapitel 1 Ausgangslage Abgeändert: Letzter Satz Kapitel 2.4 Unterricht Abgeändert: Kapitel 2.9 Musikschulunterricht Korrigiert: Datum in Kapitel 2.11 Schwimmunterricht Abgeändert: Kapitel 2.15 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte Ergänzt: Kapitel 2.18 Stellwerktests und Lingualevel |
|------------|---|

2 Kantonales Schutzkonzept

Grundsätzlich gelten Kinder unter 10 Jahren kaum als Überträger des Coronavirus. Dies ändert sich in der Adoleszenz. Die Infektionswahrscheinlichkeit ist zwischen Erwachsenen grösser als zwischen Kindern unter sich. Ganz generell gilt es, für die Kinder soweit als irgendwie möglich die Normalität im Schulbesuch bald möglichst wieder zu erreichen. Die allgemeinen Hygieneregeln des BAG gelten indes weiterhin.

2.1 Grundregeln

1. Alle Personen in der Schule werden in der korrekten Durchführung der Verhaltens- und Hygieneregeln geschult.
2. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände. Wichtig: Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen!
3. Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende halten 2m Abstand zueinander.
4. Kinder des Kindergartens bis zur 4. Klasse bewegen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf dem Pausenplatz. Sie werden aufgefordert den Abstand zu den Erwachsenen einzuhalten.
5. Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse werden aufgefordert, ausserhalb des Schulzimmers Abstand zu halten. Eine konsequentere Durchsetzung dieser Grundregel ist mit zunehmendem Alter der Schülerinnen und Schüler möglich. Auf der Sekundarstufe I sollen weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln bei Schülerinnen und Schüler in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend und grosse Räume, gestaffelte Pausen). Die Klassen/Gruppen sollen möglichst konstant gehalten werden.

6. Lehr- und Fachpersonen halten zu den Schülerinnen und Schülern einen 2m Abstand ein. Ist dies nicht möglich, soll der Kontakt nicht länger als 15 Minuten dauern.
7. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden kontaktieren einen Arzt und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
8. Erwachsene und Kinder sind angehalten kein Essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (z.B. in der Pause, beim WAH-Unterricht).
9. Beim Betreten von Schulhaus, Klassenzimmer, Lehrerzimmer, Bibliothek und ähnlichem sollen die Hände gereinigt werden. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden.
10. Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden. In Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.
11. Das präventive Tragen von Hygienemasken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Masken sollten jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. beim Auftreten von Symptomen, wie anhaltendes Halsweh, Husten, Fieber).
12. Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- und Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
13. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich gereinigt werden.

2.2 Kantonale Regelung zu besonders gefährdeten Personen (basierend auf Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2)

Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt. Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arztzeugnis vor. Dieser Grundsatz gilt für alle nachfolgenden Punkte.

- Besonders gefährdetes Personal soll weiterhin den Kontakt mit anderen Personen meiden. Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen. Falls der Arzt von einer Unterrichtstätigkeit im Klassenverband abrät, sollen tragbare Lösungen mit der Schulleitung gefunden werden. Sofern es die Schulorganisation erlaubt, können diese Personen von zu Hause aus arbeiten oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.
- Besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes. Bleiben sie zu Hause, ist das schulische Fortkommen durch die Schule zu gewährleisten.
- Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Schule gehen können. In Ausnahmefällen sollen gangbare und individuelle Lösungen zusammen mit den Erziehungsberechtigten gefunden werden.

2.3 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.

Falls gehäufte Fälle in der Schule vorkommen, nimmt die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf, um Massnahmen zu eruieren.

2.4 Unterricht

Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts bedeutet, dass der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan wieder vor Ort in der Schule stattfindet. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts (ganze Klasse, halbe Klasse, Kleingruppe) vorbestimmt ist. Abweichungen von dieser Grundlage sind durch die Schule zu erwägen und zu bestimmen.

Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen. Das Ritual des Händeschüttelns soll nicht stattfinden, dafür sind andere Begrüßungsformen einzusetzen. Die Klassen/Gruppen sollen möglichst konstant gehalten werden.

2.5 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber.

2.6 Schülertransporte

Schülertransporte mit dem Schulbus können wiederaufgenommen werden. Hygieneregeln sind so gut als möglich einzuhalten. Für den Transport von besonders gefährdeten Personen sind individuelle Lösungen zu finden.

2.7 Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten das Schulareal nicht zu betreten. Auf die physische Anwesenheit von Erziehungsberechtigten bei Gesprächen soll verzichtet werden. Stattdessen sind andere Kanäle (Videokontakt, Telefon) zu bevorzugen. Kann auf einen Kontakt nicht verzichtet werden, sind grosszügige Räumlichkeiten einzuplanen.

2.8 Einzelsettings

Das Händewaschen wird vor einer Einzelbetreuung (z.B. SHP, DaZ, SSA) vorausgesetzt. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden. Die Abstandsregeln sollten, so weit möglich, eingehalten werden. Allfällig benutzte Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Der Raum sollte nach jedem Einzelsetting gelüftet werden.

2.9 Musikschulunterricht

Einzel- und Ensembleunterricht kann unter der Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden. Der Abstand beträgt in der Regel 2m und der Raumbedarf 4m². Bei Unterricht mit Blasinstrumenten und Gesang beträgt der Abstand 3m und der Raumbedarf 9m². Die Gruppen sollen möglichst konstant gehalten werden. Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen sollen sich nur für den Zeitraum des Unterrichts im Gebäude aufhalten. Das Händewaschen wird vor jeder Lektion vorausgesetzt. Soweit möglich sollte dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, mit

Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden. Allfällig benutzte Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Der Raum sollte nach jeder Lektion gelüftet werden, falls möglich häufiger.

Allenfalls ergänzende Massnahmen sind durch die Musikschulen zu definieren. Hilfreiche weiterführende Empfehlungen hat der Verband Musikschulen Schweiz VMS herausgegeben.

2.10 Fachräume (inkl. Turnhallen)

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen zuständig. Eine regelmässige Reinigung von Geräten bzw. Gegenständen, welche von mehreren Personen häufig benutzt werden ist hilfreich (im Rahmen der Möglichkeiten). Falls für den Unterricht in den Fachräumen neue Schülergruppen gebildet werden, ist auf eine möglichst konstante Zusammensetzung zu achten. Gruppenmischungen sollen möglichst vermieden werden.

2.11 Schwimmunterricht

Das organisierte Schwimmen für die Schulen (Schulschwimmen) kann wieder regulär stattfinden, sofern die Hallenbäder für das Schulschwimmen öffnen. Kinder müssen die Abstandsregeln nicht einhalten. Den Lehrpersonen wird empfohlen, die Abstandsregeln so weit als möglich einzuhalten (Selbstschutz).

Ab 6. Juni 2020 können auch die Freibäder so weit geöffnet werden, dass sämtliche Abstands- und weiteren Hygieneregeln eingehalten werden können.

Im Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder VHF wird festgehalten, dass jeder Badebetreiber selber entscheiden muss, welche Massnahmen umzusetzen sind und was gestaltet, markiert oder eingerichtet werden soll.

2.12 Sportunterricht

Das Schutzkonzept für die Schulen gilt auch für den Sportunterricht. Grundsätzlich gilt, dass alle Aktivitäten, bei denen es zu intensivem Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen kommt, vermieden werden sollen. Allfällige Präzisierungen sowie Merkblätter werden den Schulen von der Abteilung Sport (Amt für Kultur und Sport AKS) zugestellt.

2.13 Pausenplatz

Es wird empfohlen auf Massierungen von Menschen zu verzichten. Die Situation der Pausenplatzgrösse ist von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich, daher empfiehlt es sich unter Umständen eine Staffelung der Pausenzeiten für Klassen und Stufen einzuführen oder/und einzelne Gruppen bzw. Klassen verschiedenen Sektoren für den Aufenthalt zuzuteilen. Auch hier gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren.

2.14 Schul- und familienergänzende Betreuung / Mittagstisch

Die schul- und familienergänzenden Betreuungsangebote starten ebenfalls am 11. Mai 2020. Dort gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Für die Mahlzeitausgabe für Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).

Zusätzlich sind für die Betreuungsangebote folgende spezifischen Prinzipien relevant:

1. Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.

2. Gruppenmischungen sollten möglichst vermieden werden.
3. Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstand halten für die betreuenden Personen nicht möglich. Hier sollten weitere Schutzmassnahmen in spezifischen Situationen angewendet werden.
4. Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs durch Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
5. Für die kleinen Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden.
6. Bei allfällig auftretenden Krankheitsfällen innerhalb der Gruppen des Betreuungsangebots ist das Gesundheitsamt für das weitere Vorgehen beizuziehen.

2.15 Schulanlässe, ausserschulische Lernorte

Bis zu den Sommerferien soll auf Schulaktivitäten, wo das Übertragungsrisiko erhöht ist, verzichtet werden (Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Informationsanlässe usw.). Anlässe zum Schuljahresabschluss mit bis zu 300 Personen können unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln stattfinden. Dabei sollen die Gruppen/Klassen möglichst nicht gemischt werden. Der Abstand zu den anderen Klassen/Gruppen und zum Schulpersonal muss eingehalten werden. Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen können in konstanten Gruppen im Kanton durchgeführt werden. Bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs ist auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation muss vorgenommen werden und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten.

2.16 Abschlussarbeiten im Projektunterricht

Die Abschlussarbeiten im Projektunterricht sollen nicht vor Ort präsentiert werden (Ausstellung) um Ansammlungen zu vermeiden. Die Betreuung der Abschlussarbeiten kann unter Beachtung der Hygieneregeln physisch durchgeführt werden.

2.17 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass es aktuell schwierig sein wird, eine Schnupperlehre zu finden.

Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und *social distancing* (Abstand halten) müssen eingehalten werden.

2.18 Stellwerktests und Lingualevel

In der Zeit ab 11. Mai bis zu den Sommerferien werden die Stellwerktests 8 und Lingualevel der 8. Klasse wie gewohnt im Klassenrahmen und den regulären Vorgaben absolviert. Die Durchführung von Lingualevel ist freiwillig. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, welche ihre Sprachkompetenzen gegenüber zukünftigen Lehrbetrieben ausweisen möchten, ist die Durchführung von Lingualevel zu ermöglichen.

3 Beurteilung, Zeugnis, Promotion und Laufbahnentscheide (gilt für Kindergarten, Primar- und Orientierungsschule)

1. Das Schuljahr 2019/20 wird als vollwertiges Schuljahr anerkannt.
2. Im Zeugnis des 2. Semesters steht ein Vermerk, wonach der Präsenzunterricht vom 16. März bis 10. Mai 2020 aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt wurde.
3. Für das 2. Semester des Schuljahres 2019/20 wird ein reguläres Zeugnis ausgestellt. Grundlage sind die Schulwochen mit Präsenzunterricht vor dem 16. März 2020 und ab dem 11. Mai 2020.
4. Nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts
 - soll das Ansagen von Prüfungen bis zu den Sommerferien mit Augenmass erfolgen,
 - sollen Vorgaben zur Mindestanzahl von Prüfungen pro Fach, falls vorhanden, überdacht werden,
 - sollen nur Kompetenzen geprüft werden, welche ausreichend vertieft und geübt wurden,
 - soll der Schwerpunkt bei der Aufarbeitung von allfällig entstandenen Lernlücken liegen.
5. Liegen bei Schuljahresende in einzelnen Fächern nicht genügend benotete Leistungsnachweise vor, kann in Einzelfällen auf einen Noteneintrag verzichtet werden.
6. Können in einzelnen Fällen die überfachlichen Kompetenzen nicht beurteilt werden, kann der Zeugniseintrag "nicht bewertet" eingetragen werden.
7. Niveauabstufungen, Stammklassenwechsel, Klassenwiederholungen, Übertritts- und Laufbahnentscheide sowie Entscheide für individuelle Lernziele sollen nicht mit mangelnden Leistungen oder fehlenden Leistungsnachweisen im 2. Semester des Schuljahres 2019/20 begründet werden. Diese Entscheide sollen höchstens in Betracht gezogen werden, wenn sie bereits vor der Phase des Fernunterrichts mit den Erziehungsberechtigten thematisiert wurden.
8. Laufbahnentscheide (Niveauwechsel, Wechsel der Stammklasse, Repetitionen, Übertritts- und Laufbahnentscheide) sollen mit dem Einverständnis der Eltern vorgenommen werden.
9. Die Leistungsnachweise während des Fernunterrichts können beurteilt werden, auf eine Benotung soll verzichtet werden. In die Gesamtbeurteilung am Schuljahresende können die Leistungen während des Fernunterrichts einbezogen werden, sofern dies die Gesamtbeurteilung des Schülers, der Schülerin nicht negativ beeinflusst.

4 Schuldienste

Ab 11. Mai 2020 werden Logopädie- und Psychomotoriktherapien mit dem Kind vor Ort wieder durchgeführt. Abklärungen beim Schulpsychologischen Dienst finden ab 11. Mai 2020 wieder statt. Die Schuldienste haben eigene Schutzkonzepte. Die Eltern werden über die Schutzmassnahmen von den Schuldiensten informiert.

5 Personelles

Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen. Im Gegenzug haben die Mitarbeitenden aufgrund der Treuepflicht eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Sie müssen den Arbeitgeber beispielsweise über mögliche Risiken informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden selbstverantwortlich die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.

Damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann, können Mitarbeitenden vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.

Individuelle Vereinbarungen zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden (beispielsweise eingeschränkte Arbeitszeiten oder unbezahlter Urlaub) sollen schriftlich mit einer Aktennotiz dokumentiert werden.

Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.

5.1 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19

Absenzen infolge Krankheit oder Unfall müssen während der "besonderen" oder "ausserordentlichen Lage" erst bei Absenzen von mehr als fünf Arbeitstagen durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden. Liegt ein Arzzeugnis vor, besteht gemäss Art. 6 der Ausführungsbestimmungen über die Arbeitszeit bei der kantonalen Verwaltung Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Weiterführende personalrechtliche Fragen können die Schulleitungen an das Personalamt Obwalden richten (sofern nicht durch das Personalrecht der Gemeinde angestellt).

5.1.1 Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben

Ohne Arzzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).